

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 8

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. b. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fos. 35.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,

Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I

Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selbau“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eokel, Emil Schäfer,

Edmond Bohy, Lausanne (f. d.

französ. Teil), Dr. E. Utzinger.

Verantwortl. Chefredaktor:

Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

1. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1917 betref-
die Betriebseinschränkungen im Lichtspielgewerbe. Die
Antwort des Volkswirtschaftsdepartementes auf die in
Nr. 6 des Kinema veröffentlichte Eingabe unseres Ver-
bandes hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 12. Februar 1918.

An den schweizerischen Lichtbildtheater-Verband

Bern.

Neuengasse 32.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. dies, teil-
en wir Ihnen mit, daß vorderhand, d. h. vor Beendigung
der Heizperiode, an eine Aufhebung des Bundesrats-
beschlusses vom 10. November 1917 nicht gedacht werden
kann. Die Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung
sind, wie bekannt, gegenwärtig größer denn je, und es
kann nicht verantwortet werden, Maßnahmen außer
Kraft zu setzen, die auch nur einigermaßen geeignet sind,
eine Einsparung im Kohlenverbrauch zu erzielen. Wir
möchten nur darauf hinweisen, daß die Kohlenzuteilung
an die Industrie außerordentlich reduziert werden mußte,
so daß Betriebseinschränkungen und sogar Einstellungen
mit ihren schwerwiegenden Folgen, namentlich bezüglich
Arbeitslosigkeit unvermeidbar waren.

Hochachtungsvoll

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement,

Generalsekretariat:

fig. S t u c k i.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Beendi-
gung der Heizperiode abzuwarten. Wie uns mitgeteilt
wurde, ist inzwischen auch der Verband der französischen
Schweiz mit einer Eingabe beim Volkswirtschaftsdeparte-
ment vorstellig geworden, und es wird ihm wohl die glei-
che Antwort zuteil werden, wie sie uns geworden ist. Wir
können nur die Hoffnung aussprechen, daß die Heizperiode
bald ihrer Beendigung entgegengehe.

2. Aufnahmen. In unserem Gewerbe finden in letzter
Zeit starke Schiebungen statt. Es bilden sich Aktiengesell-
schaften, die in allen Städten Theater aufkaufen. Auch un-
ser Mitgliederverzeichnis wird dadurch sehr beeinflusst,
indem man bald nicht mehr darüber klar wird, in welches
Eigentum die verschiedenen Theater übergegangen und ob
die Betreffenden noch oder schon Mitglieder des Verbandes
sind. Den Folgen einer solchen Schiebung ist es zu ver-
danken, daß bis dahin die Aufnahme des Herrn Gotar
Stark, Edenlichtspiele, Rennweg 13 in Zürich, noch nicht
statutengemäß stattgefunden hat. Wir holen dies heute
nach. Herr Stark bezahlt schon seit dem Oktober den Ver-
bandsbeitrag, hat aber bis dahin noch nicht beim Vorstand
um die Aufnahme in den Verband schriftlich nachgesucht.
In der Annahme, daß er dies noch nachholt, wird hiermit
sein Aufnahmesuch in Gemäßheit von Art. 4 der Statu-
ren veröffentlicht. Wenn gegen seine Annahme bis zum
3. März kein Einspruch erhoben wird, so ist die Aufnahme
perfekt, und zwar bereits ab 1. Oktober 1917.

Der Verbandssekretär.